

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

11. Verordnung vom 05.04.1828 publ. 09.04.1828

und dritten Monate wird nur ein Flor um den Arm getragen.

Die Regierung zweifelt nicht, daß in den Städten und auf dem Lande eine allgemeine lebhafteste Theilnahme an dem obgedachten bedauerlichen Ereigniß, das unser verehrtes hohes Fürstenhaus mit Schmerz und Trauer erfüllt, sich auch durch das äußere Merkmal der Anschließung an die für die Staatsdienerschaft angeordnete Landestrauer zu erkennen geben werde.

11) Regierungs = Bekanntmachung vom 5. April, publ. am 9. April 1828.

Betreffend die Königl. Niederländische Verordnung vom 28. Febr. 1828, wegen d. Durchzuges von Auswanderern durch das Königreich der Niederlande.

Die nachfolgende, von Seiten des Königl. Niederländischen Gouvernements anhero mitgetheilte Verordnung wegen des Durchzuges von Auswanderern durch das Königreich der Niederlande wird hiemittelt zur Nachricht und mit der Aufgabe an die Polizey = Behörden bekannt gemacht, denjenigen fremden Personen, welche durch die hiesigen Lande zur weiteren Auswanderung nach einem Niederländischen Hasen reisen wollen und mit den erforderlichen Bescheinigungen nicht versehen sind, den Durchzug durch die hiesigen Lande nicht zu gestatten, sondern dieselben von der Grenze sofort zurückzuweisen.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden etc.
In Erwägung, daß die Erfahrung dargethan,
daß die in Unserm Reiche bestehenden Ver-
fügungen hinsichtlich des Durchzugs von Aus-
wanderern nicht hinreichen, um denselben
während ihres Aufenthalts in Unserm Lande
eine zweckmäßige Behandlung zu sichern und
die Fortsetzung ihrer Reise zu erleichtern,
um ferner den Unannehmlichkeiten vorzubeu-
gen, welche aus dergleichen Durchzügen für
Unsre Unterthanen entstehen können, und in
der Absicht, die angemessenen Maßregeln zu
diesem Behufe zu ergreifen, haben Wir auf
die Vorträge Unserer Minister der Justiz,
des Innern und der auswärtigen Angelegen-
heiten beschlossen und beschließen wie folgt:

Art. 1. Künftig soll weder Auswan-
derern noch Fremden, welche in der Absicht,
sich in einem der Niederländischen Häfen nach
America einzuschiffen, Schaarenweise nach
Unserm Lande gelangen, der Zutritt auf das
Gebiet Unsers Reichs gestattet werden, es
sey denn, daß sie Erlaubnißscheine vorzeigen,
welche sie im Voraus zum Behufe dieser
Zulassung von den in den Ländern, woher sie
kommen, accreditirten Niederländischen Ge-
sandten, Geschäftsträgern oder Consuln, oder
wenn in dem Lande, welches sie verlassen,
keine solche befindlich sind, sodann von den

benachbartesten Beamten gleichen Ranges nachgesucht und erhalten haben müssen.

Art. 2. Die Gesandten, Geschäftsträger oder Consuln dürfen solche Erlaubnißscheine erst dann ertheilen, wenn diejenigen, welche darauf Anspruch machen, folgende Documente vorgezeigt haben: a) eine von Seiten der dazu befugten Behörde ausgestellte Erlaubniß zur Auswanderung b) eine von Seiten der dazu befugten Behörde des Landes, welches sie zu verlassen wünschen, ausgestellte Erklärung, in welcher nicht allein die Namen, Vornamen und Wohnörter dieser Personen, sondern auch ihr Alter und der Belauf des baaren Geldes oder sonstiger Effecten, welche sie zur Bestreitung der Kosten ihrer Reise ihres Durchzugs durch dieses Reich und ihrer Ueberfahrt nach ihrem Bestimmungsorte besitzen, so wie auch die Bezeichnung des Weges, den sie einzuschlagen gedenken, um nach Unserm Reiche zu gelangen, vermeldet, und der Umstand, daß sie mit Reisepässen für das Ausland versehen sind, angegeben seyn müssen; c) eine von einem Notarius ausgestellte Erklärung, mit Angabe derjenigen Rheder oder Schiffe in Unserm Lande, die sich anheischig machen, die Ueberfahrt dieser Personen nach America zu übernehmen, des Raumes und der Größe

des Schiffs, mit welchem die Uebersahrt geschehen soll, der Personen-Zahl mit Inbegriff der Mannschaft, welche der Schiffer zu transportiren oder transportiren zu lassen willens ist, und mit ausdrücklicher Vermeldung des Versprechens, dafür sorgen zu wollen, daß, sobald die gedachten Personen in dem zu ihrer Einschiffung bestimmten Niederl. Hafen angelangt seyn werden, das Schiff daselbst fertig liegen, gehörig ausgerüstet und mit allem, was zur Reise nothwendig ist, versehen seyn soll; d) eine von einem Notarius ausgefertigte und durch zwey oder mehrere bekannte und in guter Achtung stehende Niederländische Handelshäuser abgegebene Cautions-Acte, wodurch diese sich ohne Vorbehalt für die Bezahlung sämtlicher Kosten verbürgen, welche, im Zulassungsfalle, der Aufenthalt der Auswandernden in Unserm Reichsgebiete verursachen dürfte.

Art. 3. Die respectiven Gouverneurs und Landrichter der dabey betheiligten Provinzen sollen sich, bey der Ankunft fremder Auswanderer an der Gränze des Reichs, gegenseitigen Beystand leisten, umr vollkommene Gewißheit zu verlangen, daß dieselben mit den in Art. 1. specificirten Erlaubnißscheinen versehen, und ihre Pässe durch die dazu befugte Behörde des nahegelegenen König-

reiches visirt worden, durch welches sie reisen mußten, bevor sie die Niederländischen Gränzen erreichen konnten. Diese Behörden werden übrigens erst dann die Betretung unseres Gebiets verstaten, wann sie von dem Polizeydirector oder Commissair oder auch von dem Inspector der See-Polizey der Stadt oder des Hafens, in dem sich das ausgerüstete Schiff befindet, die schriftliche Versicherung empfangen haben, daß dieses Schiff die erforderlichen Eigenschaften besitzt, um die Auswanderer ohne Beschwerlichkeit nach ihrem Bestimmungsorte zu führen, und daß es sich im Stande befindet, mit dem ersten günstigen Winde unter Segel zu gehen.

Art. 4. Obige Verfügungen sollen durch das Departement der auswärtigen Angelegenheiten den Regierungen der Deutschen Staaten und der Schweiz mitgetheilt, auch durch die vorzüglichsten Zeitungen Deutschlands zur Kenntniß des Publicums gebracht werden, mit dem Zusatze: „Daß die dabey Interessirten aufgefordert werden, ihre Heimath nicht eher zu verlassen, als nachdem sie sich mit den in Art. 1. vermeldeten Erlaubnißscheinen werden versehen haben, in Betracht, daß sie sich sonst die nachtheiligen Folgen selbst werden zuzuschreiben haben, welche daraus für sie entstehen können, wenn